

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung wird folgender

Betreuungsvertrag

zwischen

**dem Einrichtungsträger Villa Jühling
gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH**
06120 Halle (Saale), Semmelweisstr. 6, Tel.: 0345-5508557
familienservice@villajuehling.de

vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte: Herrn Stefan König
Name der Einrichtung KindElternZentrum Lieskau

Bereich * **Kindergarten/Kinderkrippe**
06198 Salzatal OT Lieskau, Hallesche Str. 35 a
Tel./Fax. 0345-5511296

* **Kinderhort**
06198 Salzatal OT Lieskau, Friedensstr. 11 c
Tel.: 0345-27981533

e-mail info@kindelternzentrum.de

und den Eltern (PSB*)

(1.*Personensorgeberechtigte*r)
: Vor- und Zuname/n _____

(2.*Personensorgeberechtigte*r)
: Vor- und Zuname/n _____

geschlossen.

Das Kind

geb. am

wird **ab** dem in die o.g. Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang* beträgt:

für Kinderkrippe/Kindergarten:

täglich bis zu _____ Stunden in der Zeit von _____ bis _____

für den Hortbereich

Stufe 1 Schulzeit: täglich in der Zeit von _____ bis _____
Ferienzeit: täglich in der Zeit von _____ bis _____

Stufe 2 Schulzeit: täglich in der Zeit von _____ bis _____
Ferienzeit: täglich in der Zeit von _____ bis _____

Stufe 3

Stufe 4

Kostenbeitrag

Für die Betreuung des Kindes ist ein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Schließ- und Fehlzeiten reduzieren nicht die Beitragspflicht.

Die Höhe der Kostenbeiträge ist in der Gebührensatzung der Gemeinde Salzatal festgelegt.

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird je angefangene Stunde eine kostendeckende Gebühr erhoben.

*Der Betreuungsumfang wird für min. 1 Jahr vereinbart. In dringenden Fällen kann eine Änderung bis zum 10. des Vormonates schriftlich angezeigt werden. Für den Hort gilt die Vereinbarung für 1 Jahr.

Kostenbeiträge sind bis zum **10. des laufenden Monats** zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen per Sepa-Lastschriftmandat. Kosten wegen Zahlungsverzuges sowie Stornierungsgebühren sind von den Eltern zu tragen.

Zur Deckung der Kosten für die Versorgung mit Essen und Getränken sowie für Verbrauchsmaterialien oder Gruppenaktivitäten ist ein zusätzlicher Betrag zu entrichten.

Vertragsbeendigung

Die Eltern können das Vertragsverhältnis zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Umzug aus der derzeitigen Wohnsitzgemeinde, längerfristige Krankheit) gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.

Der Träger kann den Vertrag kündigen und ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn durch den Verbleib des Kindes in der Einrichtung der Auftrag der Betreuung, Bildung und Erziehung an den anderen Kindern nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesem Fall gilt eine Kündigungsfrist von 8 Wochen zum Monatsende.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus dringendem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere schwerwiegende Vertragsverletzungen, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt sowie Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen sowie deren Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Geraten die Eltern bzw. sonstige Beitragsschuldner mit ihren Zahlungsverpflichtungen mit drei Monatsbeträgen in Verzug, kann das Kind unbeachtlich der Geltendmachung bestehender Forderungen vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

Der Vertrag endet zum 31.07. mit dem Ende des 4. Schuljahrganges. Soll keine Betreuung im Hort erfolgen, endet der Vertrag zum 31.7. mit dem Eintritt in die Grundschule. In diesem Fall ist eine schriftliche Information bis zum 31.01. des entsprechenden Jahres notwendig.

Datenschutz

Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzverordnung (DSGVO), des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKG), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) Sachsen-Anhalt in den jeweils geltenden Fassungen zum Zweck der Durchführung des Betreuungsvertrages verarbeitet und gespeichert werden.

Personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten an Dritte weitergegeben. Externe Dienstleister, die für die Villa Jühling im Auftrag Daten verarbeiten, sind im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vertraglich streng verpflichtet.

Soweit der Träger gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet ist, gibt er Daten an auskunftsberechtigte Stellen weiter.

Nutzer haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über sie bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt. Darüber hinaus können Nutzer die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen oder solche Daten löschen lassen, deren Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist.

Sonstiges

Das Konzept der Einrichtung, die allgemeinen Benutzungsregeln, die Hausordnung und die Anlage Benutzungssatzung s. S. 13/14 in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Jede Veränderung des Wohnortes bzw. Änderungen in den Voraussetzungen für Geschwisterermäßigungen o. ä. müssen dem Träger sofort mitgeteilt werden. Wenn dies versäumt wird und dem Träger dadurch finanzieller Schaden erwächst, haften die Personensorgeberechtigten dafür.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesem Vertrag einbezogenen Benutzungsregeln unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist: Halle (Saale)

.....
Halle (Saale), den

.....
(1.Personensorgeberechtigte*r)

.....
(2.Personensorgeberechtigte*r)

.....
(Träger)

.....
(Einrichtung)

Allgemeine Benutzungsregeln für das KindElternZentrum Lieskau

1. Allgemeines

Das KindElternZentrum Lieskau gehört zur Villa Jühling gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH. Die Einrichtung arbeitet nach einem pädagogischen Konzept, welches den Eltern vor Aufnahme des Kindes vorgestellt wird.

In der Einrichtung können Kinder von 8 Monaten bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang aufgenommen werden. Die Kapazität richtet sich nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

2. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.) bzw. Schuljahres. Die Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres bzw. Schuljahres erfolgt nach Platzkapazität. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Kuratorium der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine persönliche Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte vor. Der Träger entscheidet unter Beteiligung des Kuratoriums über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung gemäß der geltenden Aufnahmekriterien. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten und entsprechend den Möglichkeiten der Einrichtung das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

3. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Schließzeiten, ggf. eingeschränkte Öffnungszeiten in den Ferien werden vom Kuratorium beschlossen und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen.

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Die Bringe- und Abholzeiten richten sich nach der im Vertrag vereinbarten Betreuungszeit. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Kinder in der Regel bis 9.00 Uhr gebracht werden sollen, um an den Aktivitäten teilnehmen zu können. Das Abholen während der Schlafzeiten ist nicht möglich.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a.. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre(en) Beauftragten. Dazu erfolgt der schriftliche Nachweis im Bringe- und Holbuch. Für den Weg von der und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten und Mitarbeiterinnen, z. B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

5. Haftung und Versicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII bei Unfall versichert

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von der und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigungen grundsätzlich keine Haftung.

Das Mitbringen von waffenähnlichen und gefährlichen Gegenständen, Streichhölzern, Feuerzeugen, jugendgefährdenden Schriften und ähnlichem ist nicht gestattet. Die Mitarbeitenden des Einrichtungsträgers sind ggf. verpflichtet, die aufgeführten Gegenstände umgehend sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten zu informieren.

6. Erkrankung der Kinder und Gesundheitsvorsorge

In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich in Kenntnis setzen, z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Läusebefall etc. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten und zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckenden Erkrankungen ist für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und in Absprache mit dem Arzt im Einverständnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstättenleitung im Einzelfall erfolgen. In der Kindertageseinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der Kinder gesorgt.

Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

7. Instandhaltungsmaßnahmen

Für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderliche Umbau-, Sanierungs-, Reparatur- und Renovierungsmaßnahmen werden möglichst in den Schließzeiten der Einrichtung vorgenommen.

Ist die Betreuung aus besonderen Gründen (z. B. höhere Gewalt, Brandschäden, unvorhersehbare Gebäudeschäden oder zeitlich über die Schließzeiten hinausgehende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten) im vereinbarten Umfang nicht möglich, können Kinder auch in zeitlich reduziertem Umfang betreut werden. In diesen Fällen ist für einen Übergangszeitraum von bis zu 5 Betreuungstagen in einem Kindertagesstättenjahr der Kostenbeitrag auch bei reduziertem Betreuungsumfang in voller Höhe zu entrichten.

8. Kosten

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Kostenbeitrag erhoben und ist spätestens zum 10. des laufenden Monats per SEPA-Lastschriftmandat zu zahlen.

Die Beiträge sind der Anlage Kostenbeiträge zu entnehmen.

Der Träger kann den Kostenbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen.

Die Mittagsversorgung erfolgt durch einen Fremdanbieter und wird gesondert vereinbart. Sonstige Nebenkosten in der Tageseinrichtung sind nicht in dem Kostenbeitrag enthalten und werden monatlich zusätzlich erhoben.

Der Kostenbeitrag sowie die Gruppenkasse sind während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) bzw. Schuljahres, auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließ- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen, Projekte werden mit den Eltern besprochen und per SEPA-Lastschriftmandat erhoben.

9. Mitwirkung der Eltern

Eltern haben die Möglichkeit als Elternsprecher und im Kuratorium an der Gestaltung der Arbeit in der Einrichtung teilzuhaben. Einzelheiten sind in der Satzung für Elternmitwirkung des Trägers und der Geschäftsordnung des Kuratoriums geregelt.

Darüber hinaus ist die Mitwirkung bei Projekten, Veranstaltungen oder bei Arbeitseinsätzen nach Absprache erwünscht.

10. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregeln“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

11. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsregeln treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.

Aufnahmebogen

Personalien des Kindes

Name:..... Vorname:.....
Geschlecht: Geburtsdatum:
Herkunftsland/Staatsangehörigkeit:.....
Konfession/Gemeinde:
PLZ/Wohnort, Straße:
Geschwisterzahl:..... Geburtsdaten Geschwister:.....

Besondere Bemerkungen, z.B. überstandene Krankheiten des Kindes/Besonderheiten/
gesundheitliche Einschränkungen/Allergien/bekannter Förderungsmehrbedarf/Unverträglichkeiten
bei Mahlzeiten oder Sonstigem:

.....
.....
.....
.....

Personalien der Personensorgeberechtigten:

Name/Vorname **1. PSB**:.....
PLZ/Wohnort/Straße:.....
Telefon (priv./Handy):.....
Telefon (dienstl.):.....
Herkunftsland/Staatsangehörigkeit:.....
Konfession/Gemeinde:.....
Beruf:.....
Dienstanschrift:.....

.....

e-mail:.....

Name/Vorname **2. PSB**:.....

PLZ/Wohnort/Straße:.....

Telefon (priv./Handy):.....

Telefon (dienstl.):.....

Herkunftsland/Staatsangehörigkeit:.....

Konfession/Gemeinde:.....

Beruf:.....

Dienstanschrift:.....

.....

e-mail:.....

Erklärung über abholberechtigte Personen

Unser/mein Kind
Name des Kindes

geb. am

darf von folgenden Personen

.....
Name der abholberechtigten Person/Telefon

abgeholt werden.

Wir sind verpflichtet, Ihr Kind bei Nichtabholung nach einer Wartezeit von 2 Stunden den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes Saalekreis über die Kreisleitstelle Merseburg zu informieren.

Um nicht in diese unangenehme Situation zu geraten, bitten wir Sie mehrere (mind. 3) abholberechtigte Personen einzutragen, die wir im Notfall kontaktieren können.

Einverständniserklärungen

Wir erklären uns damit einverstanden, dass

der Name meines Kindes
unsere Adresse
unsere Telefonnummer

zwecks Aufstellung von Gruppen-, Turn-, Schwimmlisten und ähnlichem, an andere Eltern der Kindertageseinrichtung weitergegeben werden.

Des Weiteren erteilen wir für unser Kind eine Fotoerlaubnis ausschließlich für die Erstellung von Dokumentationen sowie für Veröffentlichungen auf der Internetseite/Nextcloud der Kindertagesstätte und des Trägers. Dies erfolgt ohne Namensangabe sowie unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte und ethischer Grundsätze.

1. dass unser Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten / Veranstaltungen mit teilnehmen darf, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden,
2. dass Tiere in der Einrichtung artgerecht gehalten werden dürfen.
3. dass in Absprache Medikamente verabreicht werden dürfen (gesonderte Vereinbarung).
4. dass unserem Kind Zecken und Splitter ohne vorherige Rücksprache entfernt werden dürfen.

Vollmacht: Ich/wir bevollmächtige(n) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, bei Notfällen das Kind einem Arzt vorzustellen und entsprechend notwendige Schritte einzuleiten.

Entbindung von der Schweigepflicht:

Wir sind uns der notwendigen Zusammenarbeit von Kindertagesstätte/Hort und Schule im Interesse der Förderung und Unterstützung unseres Kindes bewusst. Wir akzeptieren und unterstützen pädagogische Gespräche und den Informationsaustausch –auch datenbezogen- zwischen Kindertagesstätte/Hort und Schule. Daher entbinden wir hiermit die Kindertagesstätte bzw. den Hort gegenüber der Schule von der Schweigepflicht.

Hiermit bestätigen wir, dass unser Kind bislang keine andere Kindereinrichtung besucht hat bzw. fristgerecht in der bisherigen Einrichtung abgemeldet ist (eine Abmeldebestätigung muss beigefügt werden). Wir wurden darüber informiert, dass die Folgekosten einer Doppelbelegung (Zahlung des Kostenbeitrages sowie der Betriebskosten) zu unseren Lasten gehen.

Wir bestätigen, dass wir Kindergeld für unser Kind beziehen
(Grundlage für die Einberechnung von Geschwisterermäßigungen bei Mehrkindfamilien) *

*in Zweifelsfällen kann eine Kopie des Kindergeldbescheides verlangt werden.

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Table 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige • Lungentuberkulose bakterieller Ruhr • (Shigellose) Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Table 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Table 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Hiermit erklären wir, alle aufgeführten Anlagen zur Kenntnis genommen zu haben:

- die Allgemeinen Benutzungsregeln
- die Benennung der zur Abholung berechtigten Person(en)
- Einverständniserklärungen
- der Aufnahmebogen
- Kündigungsbestätigung bei Wechsel der Kindereinrichtung
- Infektionsschutzbelehrung
- Einwilligungserklärung über die Teilnahme an zahnärztlichen Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung

Die ärztliche Bescheinigung *einschl. Nachweis über Masernschutzimpfung* sowie das SEPA-Lastschriftmandat sind gesondert unterzeichnet abzugeben.

.....
Lieskau, den

.....
(1.Personensorgeberechtigte*r)

.....
(2.Personensorgeberechtigte*r)

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die Villa Jühling gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH den Kostenbeitrag, das Verpflegungsgeld, die Gruppenkasse sowie Gebühren wie Kurse nach Vereinbarung

- monatlich zum 10. des laufenden Monats

von meinem Konto einzuziehen.

IBAN:

BIC:

Bank:

Name des Kindes:

Kontoinhaber/in:
(in Druckbuchstaben)

Das Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden.
Ich versichere, dass das angegebene Konto zum Einzugsstichtag eine ausreichende Deckung aufweist.

Gebühren für eventuelle Rücklastschriften gehen zu meinen Lasten.

Datum/Unterschrift:

Auf der monatlichen Abbuchung ist die individuelle Kennziffer vermerkt.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE58ZZZ00000258982

Ärztliche Bescheinigung

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Impfberatung:

Gemäß § 34 Abs. 10a des Impfschutzgesetzes sind Sorgeberechtigte, welche ihr Kind das erste Mal in eine Kindertageseinrichtung geben wollen, zur Vorlage eines Nachweises über eine zeitnah durchgeführte Impfberatung verpflichtet.

Eine Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a des Impfschutzgesetzes ist

erfolgt nicht erfolgt.

Das Kind ist entsprechend der Empfehlung der ständischen Impfkommision geimpft.

ja nein

Es besteht Impfschutz gegen:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Tetanus | <input type="checkbox"/> Pertussis |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus influenzae Typ b | <input type="checkbox"/> Hepatitis B | <input type="checkbox"/> Poliomyelitis |
| <input type="checkbox"/> Pneumokokken | <input type="checkbox"/> Varizellen und Meningokokken der Serogruppe C. I | |
| <input type="checkbox"/> Mumps | <input type="checkbox"/> Röteln | |
| <input type="checkbox"/> 1. Masern (1. Lebensjahr) | <input type="checkbox"/> 2. Masern (2. Lebensjahr) | |

Eine Aufnahme ohne Maserschutzimpfung kann nicht erfolgen! Bei Aufnahmen vor dem 1. Lebensjahr wird der Vertrag nichtig, wenn keine Impfung zum gegebenen Zeitpunkt nachgewiesen wird. Der Nachweis der 2. Maserschutzimpfung zum 2. Lebensjahr ist unaufgefordert vorzulegen. Ohne Nachweis kann eine Beendigung des Betreuungsvertrages erfolgen.

Bemerkungen:

Allergien/Unverträglichkeiten:

Besondere Hinweise:

Das Kind ist frei von ansteckenden Krankheiten. Gegen eine Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bestehen keine Bedenken.

.....
Ort/Datum

.....
Stempel / Unterschrift Arzt

Landkreis Saalekreis
Gesundheitsamt, Gesundheitsförderung
Zahnärztlicher Dienst
Dr. Juliane Gernhardt
Oberaltenburg 4b
06217 Merseburg
Tel.: 03461 / 401725



Einwilligungserklärung

über die Teilnahme an **zahnärztlichen Untersuchungen** in der Kindertageseinrichtung

Der jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Saalekreis bietet regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung an. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) und § 18 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG). Diese Untersuchungen sind für Ihr Kind freiwillig und bedürfen Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Warum erfolgt die Untersuchung der Zähne?

Die zahnärztliche Untersuchung dient der Vorbeugung und Früherkennung von Zahnkrankheiten und der Überwachung der Kieferentwicklung.

Wie läuft die Untersuchung ab?

Mit den Kindern wird in der Gruppe altersentsprechend über die Gesunderhaltung der Zähne gesprochen, anschließend werden sie in Anwesenheit der Erzieherin zahnärztlich untersucht. Die Untersuchung ist völlig schmerzfrei, die Mitarbeit des Kindes wird nicht erzwungen.

Was passiert mit den erhobenen Daten?

Das Untersuchungsergebnis wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach § 26 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Die Angaben unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und werden in anonymisierter Form für die Gesundheitsberichterstattung genutzt.

Hiermit willige ich in die regelmäßig durchgeführten zahnärztlichen Untersuchungen meines Kindes in der Kindertageseinrichtung ein.

.....
Name, Vorname des Kindes

geb. am

.....
Wohnanschrift des Kindes

Ich bin auch damit einverstanden, dass mein Kind im Beisein der pädagogischen Fachkraft zahnärztlich untersucht wird und der Untersuchungsbefund für nachfolgende Untersuchungen meines Kindes automatisiert gespeichert wird. Diese Daten dürfen vom Zahnärztlichen Dienst nur zur medizinischen Dokumentation und in anonymisierter Form für die Gesundheitsberichterstattung genutzt werden. Ich habe das Recht, meine Einwilligung zu verweigern. Daraus dürfen mir keine Rechtsnachteile entstehen. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung Voraussetzung der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist, und dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft beim Zahnärztlichen Dienst des Landkreises Saalekreis widerrufen werden kann.

.....
Name der personensorgeberechtigten/erziehungsberechtigten Person

.....
Lieskau, den

.....
Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Stand Mai 2018

BENUTZUNGSSATZUNG

der Villa Jühling gemeinnützige evangelische Familienservice GmbH

für die Betreuung im KindElternZentrum Lieskau

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes wird ein monatlicher Kostenbeitrag pro Kind erhoben. Voraussetzung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in welchem die tägliche Betreuungszeit verbindlich vereinbart ist.

Tägliche Betreuungszeit	Kinderkrippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	Kindergarten (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)
5 h	100,00 €	90,00 €
6 h	115,00 €	100,00 €
7 h	135,00 €	115,00 €
8 h	155,00 €	130,00 €
9 h	170,00 €	145,00 €
10 h	190,00 €	165,00 €
11 h	205,00 €	180,00 €
12 h	220,00 €	190,00 €

Stufe	Tägliche Betreuungszeit	Hort* (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)
1	bis zu 4 h in der Schulzeit/ bis zu 5 h in der Ferienzeit	60,00 €
2	bis zu 4 h in der Schulzeit/ bis zu 8 h in der Ferienzeit	75,00 €
3	bis zu 5 h in der Schulzeit/ bis zu 10 h in der Ferienzeit	85,00 €
4	bis zu 5 h in der Schulzeit/ bis zu 10 h in der Ferienzeit einschl. Frühhort	95,00 €

*Die Betreuungsstufen errechnen sich aus dem täglichen Betreuungsumfang während der Schulzeit und während der Ferienzeit im Jahresdurchschnitt.

Der Wechsel zwischen den Betreuungsarten Kinderkrippe und Kindergarten findet im Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres statt.

Betreuungszeiten gelten für 1 Jahr als vereinbart. Änderungen im Betreuungsumfang sind in der Kita in dringenden Fällen bis zum 10. des Monats für den darauffolgenden Monat in schriftlicher Form möglich.

Für den Hort gelten die vereinbarten Betreuungszeiten jeweils für das komplette Schuljahr. Änderungen sind jeweils nur zum 01.08. des laufenden Jahres möglich und bis spätestens bis zum 10.05. schriftlich anzuzeigen.

Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung gemäß der jeweils gültigen Regelung des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Für Kinder, die nicht im KEZ betreut werden und Geschwisterermäßigungen angerechnet werden können, sind halbjährlich entsprechende Nachweise der betreuenden Einrichtung vorzulegen. Bei Änderungen bzw. Wegfall der Betreuung muss dies unverzüglich angezeigt werden (Mitwirkungspflicht!).

Eine Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages gemäß § 90 SGB VIII kann erfolgen. Anträge sind beim Landkreis zu stellen. Kostenfreies Mittagessen oder Beiträge für Kurse, Fahrten o.ä. werden über das Programm Bildung und Teilhabe gefördert. Anträge dazu können beim Jobcenter bzw. beim Landkreis gestellt werden.

Sonstige zu entrichtende Beiträge:

Gruppenkasse in der Kita (monatlich):	3,00 €
Gruppenkasse im Hort (monatlich):	2,00 €
Getränkegeld in der Kita (monatlich):	3,00 €

Die Frühstücks- und Vesperversorgung wird nach Anwesenheit abgerechnet.

Die Mittagsversorgung wird direkt über den Essenanbieter abgerechnet.

Stundenzukauf (während der regulären Öffnungszeiten):	5,00 € pro Stunde
Gebühr Rechnungslegung	2,00 Euro

je angefangene Stunde bei Überschreitung der Öffnungszeit:	30,00 €
--	----------------

Die Benutzungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.